



Zuchtordnung

Zuchtgemeinschaft Berger Blanc Suisse Deutschland e.V.

Zuchtordnung der ZGBBS e.V.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zuchtrecht

- 2.1 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
- 2.2 Kauf von belegten Hündinnen

§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

- 3.1 Zuchtleitung - Zuchtkommission
- 3.2 Zuchtwarte

§ 4 Zucht

- 4.1 Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.5 Wurfstärke
 - 4.1.6 Inzestzucht, enge und erweiterte Inzucht
- 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

§ 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

- 5.1 Bedeutung
- 5.2 Beantragung
- 5.3 Geltung des Zwingernamens
- 5.4 Zuchtgemeinschaften
- 5.5 Verzicht auf einen Zwingernamen
- 5.6 Erlöschen des Zwingernamens

§ 6 Deckakt

- 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch
 - 6.1.3 Deckmeldung
 - 6.1.4 Künstliche Besamung
- 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
 - 6.2.3 Mitteilung von Deckakten

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

- 7.1 Wurfmeldung
- 7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer
- 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
- 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
- 7.5 Wurfabnahme

§ 8 Zuchtbuch

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Eintragung in das Zuchtbuch
 - 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs
 - 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragung
 - 8.2.3 Form der Eintragung
 - 8.2.4 Umfang der Ahnenreihen
- 8.3 Eintragungssperre
- 8.4 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

§ 9 Ahnentafeln

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Besitzrecht
- 9.3 Beantragung von Ahnentafeln
- 9.4 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 9.5 Eigentumswechsel

§ 10 Register

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Eintragung nach Phänotypbeurteilung
 - 10.2.1 Voraussetzungen
 - 10.2.2 Durchführung
 - 10.2.3 Eintragung von Würfen in das Register

§ 11 Zuchtgebühren

§ 12 Verstöße

- 12.1 Allgemeines
- 12.2 Verweis
- 12.3 Sperrung der Zuchtstätte
- 12.4 Zuchtbuchsperrung

§ 13 Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Informationspflicht
- 14.2 Teilnichtigkeit
- 14.3 Inkrafttreten



Zuchtordnung der ZGBBS e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung der Zuchtgemeinschaft Berger Blanc Suisse Deutschland e.V. (ZGBBS e.V.).

Zweck der Zuchtgemeinschaft Berger Blanc Suisse Deutschland e.V., nachfolgend ZGBBS genannt, ist die Reinzucht des Weißen Schweizer Schäferhundes hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rasse-typischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung seiner Leistungsfähigkeit nach dem bei der FCI niedergelegten jeweils gültigen Standard Nr. 347.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden von der ZGBBS erfasst, bewertet und planmäßig, unter Einhaltung wissenschaftlicher Erkenntnisse, züchterisch bekämpft.

Zu diesem Zweck ist die ZGBBS Mitglied in der Gesellschaft für Kynologische Forschung (GkF).

Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.

§ 2 Zuchtrecht

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zur Zeit des Belegens.

2.1 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme, und wird auf max. 2 Würfen pro Kalenderjahr und Zuchtstätte begrenzt.

Diese Ausnahme ist mit der Deckmeldung schriftlich anzuzeigen.

Die Zuchtmietbedingungen sind ausschließlich Sache zwischen Mieter und Besitzer(n) der Hündin. Ein schriftlicher Vertrag wird empfohlen.

Die Hündin sollte zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Wurfstag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, für die das Zuchtbuch und/oder das Register der ZGBBS gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.



2.2 Kauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin, gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann die ZGBBS.

Tragend importierte Hündinnen unterliegen bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend allen Zuchtzulassungsbedingungen der ZGBBS.

Eine Kopie des Eigentumsnachweises ist an die Hauptgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Hauptzuchtwart (HZW), Zuchtwarte und ggf. die Zuchtkommission stehen allen Mitgliedern der ZGBBS zur Beratung (ohne rechtliche Bindung) in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

3.1 Hauptzuchtwart–Zuchtkommission

Eine Zuchtkommission kann gebildet werden sobald der Verein mehr als 100 Mitglieder hat.

Die Zuchtkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen einer der Hauptzuchtwart sein sollte. Sie sollten entweder Züchter mit Zuchterfahrung von mindestens drei Würfen oder erfahrene Deckrüdenbesitzer sein.

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an die Zuchtwarte lt. Zuchtwartordnung gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Hauptzuchtwart arbeitet gemeinsam mit den Zuchtkommissionsmitgliedern, welche eine beratende Funktion erfüllen.

Die Mitglieder der Zuchtkommission bestellen aus ihren Reihen unverzüglich einen Vorsitzenden.

Hauptzuchtwart und ggf. Zuchtkommission sind für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten in der ZGBBS verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und wenn erforderlich, wissenschaftlich unterstützte Maßnahmen zu deren Bekämpfung einzuleiten.

Hauptzuchtwart und ggf. Zuchtkommission sind verpflichtet, durch geeignete Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.



3.2 Zuchtwarte

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der Zuchtwart betreut den Züchter in allen Fragen zur Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen und ist für die Wurfabnahme zuständig.

Die Auswahl, Ausbildung und Ernennung sowie der nähere Aufgabenbereich der Zuchtwarte richtet sich nach den in der Zuchtartordnung der ZGBBS aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen.

Zuchtwarte, die aus einem der anderen Rassehundezuchtvereine zur ZGBBS wechseln und ihre Qualifikation nachweisen, werden von der ZGBBS anerkannt.

§ 4 Zucht

4.1 Zuchtvoraussetzung

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit, zum Zeitpunkt der Belegung, gesunden und wesensfesten Weißen Schweizer Schäferhunden gezüchtet werden, anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Ausnahmen können nur dann beim Hauptzuchtwart beantragt werden, wenn diese mit einem wissenschaftlich anerkanntem Zuchtprogramm, das von der ZGBBS genehmigt wurde, im Zusammenhang stehen.

Der HZW muss einen solchen Antrag ggf. an die Zuchtkommission zur Abstimmung weiterleiten und wird den empfohlenen Antrag zur finalen Entscheidung dem gesetzlichen Vorstand vorlegen.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Mitgliedschaft in der ZGBBS,
- nationaler Schutz (nur als Bestandsschutz) eines Zwingernamens für den Züchter,
- Volljährigkeit,
- Sachkunde,
- Sehr guter, physischer und psychischer Gesundheitszustand der Zuchttiere,
- gültige Zuchtzulassung,
- die Bestätigung, dass die Anforderungen der ZGBBS hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,

- Einhaltung Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (nur bei Haltung von 3 oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen),
- sehr gute, den Weißen Schweizer Schäferhunden angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde (vgl. Mindesthaltungsbedingungen),
- bei Erstzüchtern oder vorausgegangenen Beanstandungen erfolgt eine Zuchtstättenabnahme spätestens vor dem Deckakt,
- bei Wohnungswechsel, nach Umbaumaßnahmen und nach Zuchtpausen von mehr als fünf Jahren sind die Aufzucht- und Haltungsbedingungen neu zu überprüfen.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus Punkt 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Die Zuchtordnung kann über den FCI-Standard hinaus gehende Anforderungen festlegen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Voraussetzungen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Die Zuchtzulassung darf nur vom HZW erteilt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen zwingend für die Beantragung der Zuchtzulassung in der ZGBBS erfüllt sein:

- Röntgen HD-Auswertung mit HD-A oder HD-B,
- Röntgen ED-Auswertung mit ED-0, ED-1
- Röntgen-Auswertung lumbaler Schaltwirbel, wobei SW 1, 2 und 3 mit Schaltwirbel 0 verpaart werden sollte,
- Bestätigung eines DNA-Nachweises (Mundschleimhautabstrich ist ausreichend) bei dem von der ZGBBS beauftragten Institut (FERAGEN), DNA-Nachweise anderer Institute nach ISAG 2006 werden nach Vorlage anerkannt,
- einen gültigen MDR1 Nachweis, wobei MDR1 -/- und MDR1 +/- zwingend mit MDR1 +/+ verpaart werden müssen,
- vorerst eine Zuchtschaubewertung auf Spezialausstellungen, Nationalen und Internationalen Ausstellungen in Deutschland, ab einem Alter von 15 Monaten, mit einer Mindestbewertung von "sehr gut", wobei eine Formwertbeurteilung auch in der Jugendklasse möglich ist,
- eine bestandene Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) in der ZGBBS, wobei vergleichbare ZTPs aus anderen Vereinskörperschaften mit entsprechenden Nachweisen prinzipiell anerkannt werden.

Ausnahmen / Sondergenehmigungen können nur dann beim Hauptzuchtwart beantragt werden, wenn diese mit einem wissenschaftlich anerkanntem Zuchtprogramm, das von der ZGBBS genehmigt wurde und in dessen Zusammenhang steht. Der HZW muss einen solchen Antrag an die Zuchtkommission zur Abstimmung weiterleiten und wird den empfohlenen Antrag zur finalen Entscheidung dem gesetzlichen Vorstand vorlegen.

Für das HD-, ED- und SW Auswertungsverfahren gelten folgende Bestimmungen:

- Die Röntgenuntersuchung ist von einem dazu befähigten Tierarzt/Tierklinik anzufertigen und auf einem standardisierten,-der GRSK oder einem inhaltlich identischen vereinseigenem Bewertungsbogen einzutragen.
- Der Röntgentierarzt darf in der ZGBBS keine Funktion ausüben oder Züchter von Weißen Schweizer Schäferhunden sein.
- Zur Identifikation ist auf dem Röntgenbild in manipulationssicherer Art festzuhalten:
 - Datum der Aufnahme
 - Name des Hundes
 - Tätö- oder Chipnummer des Hundes
- Auf dem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass er
 - zugunsten des jeweiligen Rassehundezuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
 - die Identität des Hundes überprüft hat,
 - den Hund bis zur Erstellung der Aufnahme bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert und anästhesiert hat,
 - keine unerlaubten Techniken angewendet hat, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.
 - Der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen (dies muss der Eigentümer schriftlich auf dem Bewertungsbogen bestätigen).
- Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen beträgt 12 Monate betragen.
- Zur Begutachtung der HD, ED und SW hat die ZGBBS Frau Dr. med.vet. Silke Viefhues als Mitglied der ärztlichen Gutachter der GRSK (Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflussbarer Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.“) bestimmt.

Adresse: Frau Dr. med.vet. Silke Viefhues in der Tierklinik Ahlen, Bunsenstraße 20 in 59229 Ahlen bestellt (Telefon 02382-96898529).



4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

- Hündinnen: 20 Monate beim ersten Deckakt, eine Ausnahmeregelung ist grundsätzlich nicht möglich
- Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Rüden können, bei entsprechender Zulassung, bis zum Lebensende eingesetzt werden.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Zwischen der Belegung muss die Hündin eine Hitze aussetzen, mindestens jedoch 8 Monate. Stichtag ist der Wurfstag.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und frühe Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll Ammenaufzucht gestattet werden.

4.1.6 Inzestzucht, enge und weitere Inzucht

Verpaarungen von Verwandten ersten Grades (Mutter/Sohn oder Vater/Tochter, Geschwister oder Nachkommen aus denselben zeitlich jedoch unterschiedlichen Verpaarungen) sind nicht gestattet.

Auch Verpaarungen 2/2 sind zur Vermeidung missliebiger Erscheinungen nicht gestattet.

Eine 3/2 ingezüchtete Verpaarung bedarf der Genehmigung des Hauptzuchtwartes und der Zuchtkommission.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit

- zuchtausschließenden Fehlern, wie z. B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit,
- Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und



- Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben usw., gemäß dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 347.
- Hunde ohne Ahnentafel und ohne eindeutigen DNA-Abstammungsnachweis dürfen in der ZGBBS nicht zur Zucht zugelassen werden.
- Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

§ 5 Zwingername, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

Der Zwingername wird damit dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt; er darf nur für Hunde benutzt werden, die von ihm gezüchtet wurden und der Wurfkontrolle der ZGBBS unterliegen.

5.2 Beantragung

Nationale Zwingernamen genießen lediglich Bestandsschutz.

Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

Die Anmeldung eines Zwingernamens ist jederzeit möglich, da der Schutz des Zwingernamens nicht mit dem Züchten in absehbarer Zeit verbunden sein muss.

Die Beantragung eines Zwingernamenschutzes ist gebührenpflichtig.

Die Beantragung des Zwingernamenschutzes erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle der ZGBBS.

Der beantragte Zwingername sollte sich deutlich unterscheiden von anderen bisher national oder international geschützten Zwingernamen.

5.3 Geltung des Zwingernamens

Züchtet ein Züchter auch noch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, dies der Geschäftsstelle der ZGBBS anzuzeigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.



Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann.

5.4 Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und den Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich der Geschäftsstelle der ZGBBS mitteilen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehundezuchtvereinen des In- oder Auslandes.

5.5 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle verzichtet werden.

5.6 Erlöschen des Zwingernamens

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- wenn gegen Satzung und Ordnungen der ZGBBS verstoßen wird,
- beim Ausscheiden aus der ZGBBS.

§ 6 Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchrüden und -hündinnen sind eingehend in der Zuchtordnung der ZGBBS beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderungen selbstständig zu unterrichten.

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Deckrüdenbesitzer sind in gleichem Maße für die Zucht verantwortlich wie die Züchter.

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register der ZGBBS gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Es wird empfohlen, dass sich auch Zuchrüdenbesitzer regelmäßig fachlich weiterbilden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt in der ZGBBS ist vom Deckrüdenbesitzer ein Deckschein beim Hauptzuchtwart anzufordern. Bei Einsatz von vereinsfremden Deckrüden hat der Züchter den Deckschein gegen eine Gebühr anzufordern (siehe Gebührenordnung).

Der Deckschein ist nach erfolgter Belegung unmittelbar an den HZW, das Zuchtbuchamt und die Geschäftsstelle zu übersenden,

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die in der ZO und ZZO der ZGBBS festgelegten Zuchtvoraussetzungen erfüllen (gültige Zuchtzulassung, gültige Gesundheitsuntersuchungen, Mindestalter, Zeitabstände zwischen den Würfen etc.).

In diesem Sinne haften auch sie bei Zuwiderhandlungen/Unterlassungen.

Die Festsetzung des Deckgeldes und dessen Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Es wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden sollte ein Deckbuch zu führen und dies auf dem neusten Stand halten.



6.1.3 Deckmeldung

Halter im Sinne der Ziffer 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an dem/der zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter an den Hauptzuchtwart und das Zuchtbuch von 8 Tagen via E-Mail übersenden muss.

6.1.4 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortpflanzt haben.

Der HZW oder die Zuchtkommission kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen oder wenn mindestens einer der gewählten Zuchtpartner einem wissenschaftlich anerkannten Zuchtprojekt entstammt.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register gesperrt ist, dürfen zur Zucht nicht herangezogen werden.

Der Hündinnenbesitzer sollte sich regelmäßig fachlich weiterbilden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter der Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen der ZGBBS erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter sollte ein Zwingerbuch zu führen.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem ZBA, dem HZW und der Geschäftsstelle der ZGBBS den Deckakt (Deckschein) unverzüglich, spätestens nach 8 Tagen gemeldet werden.



§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Hauptzuchtwart und der Geschäftsstelle der ZGBBS unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Wurf mitzuteilen.

Wenn die Hündin eine Fehlgeburt hatte, alle Welpen tot sind oder wenn sie leer geblieben ist, ist auch dies dem Hauptzuchtwart zu melden.

Der bereits vom Zuchtbuchamt zugestellte Wurfmeldeschein mit Angaben zum Wurf (Name der Zuchtstätte, Wurfbuchstabe, Elterntiere, Wurfdatum, Wurfstärke, Komplikationen und Besonderheiten) ist innerhalb von 4 Tagen nach der Geburt von einem Tierarzt oder Zuchtwart auszufüllen und an das Zuchtbuchamt zu übersenden.

7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfs innerhalb von acht Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter sind verpflichtet alle Würfe (Welpen eines Wurfs, auch totgeborene) zur Eintragung zu melden.

Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z. B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Handelt es sich um "nicht heilbare" Mängel, z.B. dass sich ein von der Zucht ausschließender Fehler ergibt, ist dieser Mangel deutlich im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigung der Welpen zu vermerken.

Für die Wurfeintragungsantrag im Zuchtbuch sind bei der ZGBB die Kopien aller für die Ahnentafel/Registrierbescheinigung relevanten Daten des Deckrüden und der Hündin einzureichen.

Alle Welpen des Wurfs erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen in alphabetischer Reihenfolge. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen. Für diese Informationen

erhält der Züchter einen Wurfabnahmeschein, welcher zur Wurfabnahme zwischen der 7. und 8. Woche durch einen vom HZW beauftragten Zuchtwart oder einem Tierarzt erfolgt.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Mutterhündin und die Welpen sind bis zur Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens ab dem ersten Tag nach Beginn der 9. Lebenswoche erlaubt; zudem müssen die Welpen bei Abgabe ein Mindestgewicht von 5 kg haben. Die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus der ZGBBS und Zuchtbuchsperrung geahndet.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart/Tierarzt frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Tiere müssen vorher durch einen Tierarzt gesehen, untersucht, geimpft und gechipt sein. Das Chippen aller Welpen ist Pflicht.

Der Zuchtwart/Tierarzt erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Zuchtbuchamt, HZW und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes.

Hunde, die medizinische Auffälligkeiten zeigen, müssen vor Abgabe einer entsprechenden diagnostischen Abklärung unterzogen werden und einen entsprechenden Nachweis mit Befund erbringen. Der Zuchtwart/Tierarzt ist verpflichtet, derart auffällige Hunde dem Zuchtbuchamt zu melden.

Der Hodenabstieg wird bis zum 6. Lebensmonat aufgrund eines tierärztlichen Attestes oder Kontrolle des Zuchtwartes anerkannt.

§ 8 Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.



8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches und des Anhangsregisters obliegt nach der Satzung der ZGBBS dem Zuchtbuchamt.

Im Zuchtbuch und im Anhangsregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle der ZGBBS unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Das Zuchtbuch erscheint jährlich als Datei und kann in ausgedruckter Form über die Geschäftsstelle oder das Zuchtbuchamt bezogen werden.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des ZGBBS stets zugänglich zu machen.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Haarkleid. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des ZGBBS durchgeführt werden.

8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Namen der Elterntiere, ihre Haarart und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen sowie HD / ED-Grad, MDR 1 Auswertung.

Ferner werden eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

8.2.4 Umfang der Ahnenreihen

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei Ahnengenerationen auf.

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die ZGBBS.

8.4 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Die ZGBBS führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit

Der Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

§ 9 Ahnentafel

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.



9.2 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

9.3 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt beim Zuchtbuchamt nur auf Antrag (Wurfabnahmescheine), jedoch unverzüglich durch die ZGBBS, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.4 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Verlust fertigt die ZGBBS nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an.

Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

Vorstehendes unter 9. Ahnentafeln (außer Absatz 1 bei § 9., Abs.1 Allgemeines) gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

9.5 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangsvermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.



§ 10 Register

10.1 Allgemeines

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen Spezialzuchtrichter für Weiße Schweizer Schäferhunde eingetragen werden.

Die eindeutige Kenntlichmachung, dass es sich um einen Hund handelt, der im Register eingetragen ist, erfolgt durch den Zusatz „R“ hinter der Registernummer.

Nachkommen von Hunden deren Daten in drei aufeinander folgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden, sofern die Ahnen über gültige Zuchtbuchnummern (Nachweise) nachvollzogen werden können.

10.2 Eintragung nach Phänotyp-Begutachtung

10.2.1 Voraussetzungen

- Mindestalter des Hundes 12 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an die Geschäftsstelle der ZGBBS
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip

10.2.2 Durchführung

- In der Regel anlässlich einer Ausstellung oder Zuchttauglichkeitsprüfung.
- Es muss sichergestellt sein, dass ein Spezialzuchtrichter für die Rasse Weißer Schweizer Schäferhund die Beurteilung vornimmt.

Die vorgestellten Hunde erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung.

10.2.3 Eintragung von Würfen in das Register

Eingetragen werden alle rassenreinen Würfe, sofern die Wurf- und Zuchtkontrollen möglich waren und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und /oder Eintragungssperre erhalten hat.

Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zuchtvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. Entsprechende Auflagen werden durch den HZW erteilt.



§ 11 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung festgesetzt.

§ 12 Verstöße

12.1 Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart, der Zuchtkommission und den Zuchtwarten. Jedes Mitglied muss umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann eine Geldbuße, ein Verweis, eine Sperrung der Zuchtstätte oder eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen kann bei Verstößen gegen die Zuchtordnung eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln/Registerbescheinigungen einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- bei einem oder beiden Elterntieren die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (siehe § 4, Abs. 4.2),
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen (siehe § 4, Abs.4.2),
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.

12.2 Verweis

Verweise werden bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren die Zuchtmaßnahmen betreffend, hat eine einjährige Zuchtbuchsperrung zur Folge.



12.3 Sperrung der Zuchtstätte

Eine Sperrung der Zuchtstätte ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzucht-Bedingungen nicht gewährleistet sind.

Eine Sperrung der Zuchtstätte dauert grundsätzlich so lange an, bis der zuständige Zuchtwart die Behebung der Mängel bestätigt hat.

Die Aufhebung der Zuchtsperre erfolgt durch den Hauptzuchtwart.

12.4 Zuchtbuchsperrung

Die Zuchtbuchsperrung, ist die gegen einen bestimmten Züchter oder Rüdenbesitzers verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet (von einem Jahr und mehr) oder unbefristet ausgesprochen werden.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters oder Rüdenbesitzers stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag Decktag) sind zu Ende zu führen.

Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen.

Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.



§ 13 Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel

Die Zuchtkommission führt die Untersuchungen, hört den/die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus.

Kommt die Zuchtkommission nach Abschluss ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, legt sie dem Hauptzuchtwart und dem 1. Vorsitzenden ihre schriftliche Beschlussempfehlung vor, die neben einem Sanktionsvorschlag die Ermittlungsergebnisse und Entscheidungsgründe wiedergeben soll.

Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem/den Betroffenen mitzuteilen.

Der Gesetzliche Vorstand der ZGBBS entscheidet über die Ahndung von Verstößen und die Höhe von Geldbußen durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstandsbeschluss ist dem/den Betroffenen zeitnah, mit einer schriftlichen Begründung versehen, mitzuteilen.

Gegen dessen Entscheidung steht dem/den Betroffenen der Widerspruch binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu.

Gegen Anordnung und Entscheidungen der Zuchtkommission, die keines Vorstandsbeschlusses bedürfen, kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Gesetzliche Vorstand angerufen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Informationspflicht

Jedem Mitglied der ZGBBS wird diese Zuchtordnung bekannt gemacht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

14.2 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

14.3 Inkrafttreten

Die Zuchtordnung wurde am 19.09.2020 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Der ZGBBS e.V. Zuchtordnung liegen folgende Referenzen zugrunde:

- Zuchtwartordnung der ZGBBS e.V.
- Zuchtzulassungsordnung ZGBBS e.V.
- Zuchtreglement der FCI
- Mindestanforderung an die Haltung von Hunden

